

Satzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der am 19.04.1995 gegründete Verein führt den Namen: Dorfclub Ossak e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz *in* 03249 Sonnewalde OT Münchhausen-Ossak.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist *ein* gemeinnütziger Verein und keinem Verein oder Verband untergeordnet.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege, sowie die Förderung des Sports. Heimatpflege umfasst auch den Erhalt des Ortskerns und dessen Gebäude.
2. Pflege der Kollegialität und der kulturellen Belange durch regelmäßig abzuhaltende Veranstaltungen mit den Vereinsmitgliedern und deren Gästen.
3. Förderung und Unterstützung des Kulturnachwuchses sowie Betreuung der Kulturschaffenden, Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
4. Repräsentation der kulturellen Belange in der Öffentlichkeit.
5. Der Verein ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Er ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein führt Jugendwettbewerbe und Kultur-/Kunstveranstaltungen in seinem Einzugsgebiet durch. Pflege traditioneller Bräuche und Sitten auf dem Lande, kulturelle Angebote für Kinder, Jugendliche, Alleinstehende, Verheiratete und Senioren. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Kulturveranstaltungen unter Einbeziehung breiter Einwohnerschichten sowie anderer Interessengemeinschaften und Vereinen auf den Sektoren wie Bildung, Kultur, Sport und Freizeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. fördernde Mitglieder

Zu 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Bürger und Bürgerin ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist. Bei Widerrufung des Stimmrechts verfällt die Stimme und darf auch nicht durch die gesetzlichen Vertreter übernommen werden. Jedes Mitglied hat nur *eine* Stimme.

Zu 2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, in besonderen Fällen auch durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Voraussetzung dafür ist, dass er/sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Zu 3) Fördernde Mitglieder können Personen, Firmen, Körperschaften, Gemeindevertretungen und Unternehmen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungszeitraum vom Vorstand festgelegt wird. Sie sind nicht stimmberechtigt, nehmen aber mit beratender Stimme an den Vereinsversammlungen teil. Sie sind nicht wählbar für einen Vorstandsposten.

2. Die Mitglieder, d. h. die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können in allen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilnehmen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Pflichten das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und das Image des Vereins in der Öffentlichkeit im Positiven zu wahren und zu fördern.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein ihren Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungs- oder Ortswechsel dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Ein Recht auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.
3. Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden – die Vereinsdisziplin berührenden – Gründen.
4. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand per Einschreiben eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschließungsbeschluss. Eine erneute Berufung ist nicht statthaft, es sei denn, Formfehler seitens des Vorstandes sind nachzuweisen.

7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft – gleich welcher Art – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen besondere Verträge.

§ 8

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 9

Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in Euro. Über die Höhe und den Fälligkeitszeitraum entscheidet die Mitgliedsversammlung in jedem Jahr neu. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Der Zahlungstermin ist das erste Quartal des Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag muss bis spätestens zum 01.03. auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
3. Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen *Rechte* für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der gesamten Schlussverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.
4. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr neu in den Verein eintreten, haben den anteiligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
5. Über Beitragserhöhung, Beitragsbefreiung oder Zahlungsform kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.
6. Die Beitragshöhe und der Entrichtungszeitraum für fördernde Mitglieder werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10

Satzung und Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins wird beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu dem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Es müssen aber mindestens ein Drittel aller eingetragenen Mitglieder anwesend sein.
4. Die Stimmberechtigung ist im Protokoll festzuhalten und außer vom Wahlleiter auch vom Vorstand und mindestens drei nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss drei Monate vor Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
6. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen. Anträge des Vorstandes sind gleichgestellt.
7. Beantragte Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung vier Wochen vorher mitzuteilen.
8. Wird ein Punkt der Satzung geändert, gestrichen, ergänzt oder sonst wie verändert, hat der Vorstand dies dem zuständigen Amtsgericht umgehend anzuzeigen.
9. Jedem Mitglied, nach den Bestimmungen der Satzung, ist die gültige und eingetragene Satzung auszuhändigen; bei späteren Satzungsänderungen genügt es, den Mitgliedern, die im Besitz einer Satzung sind, den Nachtrag auszuhändigen. Das Mitglied selbst hat die Pflicht, sich um diesen Nachtrag zu kümmern. Versäumt es diesen Nachtrag, kann es sich nicht darauf berufen, von einer erfolgten Änderung keine Kenntnis erhalten zu haben. Der Vorstand hat entsprechende Unterlagen bereitzuhalten.
10. Anträge zur Satzung und zu Satzungsänderungen können nur von ordentlichen Mitgliedern, die ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben, gestellt werden.
11. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung in der gültigen Form anerkannt. Sie muss dem Antragsteller unverzüglich ausgehändigt werden.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Den Vereinsorganen obliegt Führung, Leitung und Kontrolle des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich einzuladen. Einladungsschreiben werden per Einwurf in den Briefkasten oder auf dem Postweg versendet. Einladungsschreiben über einen E-Mail Verteiler sind zulässig.
3. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es reicht in diesem Fall eine zweiwöchige Frist für die schriftliche Einladung. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Besonderheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Gründe dafür sind in der Einladung bekanntzugeben.
4. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die ihren Beitrag an den Verein fristgemäß bezahlt haben. Stimmenübertragungen sind möglich, benötigen aber eine schriftliche Vollmacht und einen triftigen Grund (Krankheit u.ä.) Eine Briefwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein. Anträge des Vorstands sind gleichgestellt. Alle Anträge müssen in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Protokollführer und bei Vorstandswahlen auch zusätzlich vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
9. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer:
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. *Sie* haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Vereinsgeschäfte jederzeit zu prüfen. Mindestens einmal jährlich muss eine Prüfung stattfinden. Über erfolgte Prüfungen muss auf der folgenden Mitgliederversammlung berichtet werden. Bei jeder Mitgliederversammlung müssen die Kassenprüfer einen Bericht über die erfolgten Prüfungen abgeben.

3. Entgegennahme der einzelnen Vorstands- und Ausschussberichte.
4. Erteilung der Entlastung.
5. Genehmigung des vorgestellten Haushaltsplanes und Festlegung der vorgestellten mittel- oder langfristigen Vereinsziele.
6. Ernennung oder Bestätigung der auf satzungsgemäßen Antrag vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Beschlussfassung über alle rechtzeitig eingereichten Anträge.
9. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
10. Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei der Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Bei einer Vorstandswahl übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz, bis ein neuer Vorstand gewählt oder der alte in seinem Amt bestätigt wurde.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder die Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart vorschreiben oder verlangen.

§ 15

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Mitgliedern und ist wie folgt aufgeteilt.

- einem Vorsitzenden
- einem zweiten Vorsitzenden
- einem Kassenwart
- zwei erweiterten Vorstände

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300 € belasten, sind der erste und der zweite Vorsitzende, sowie der Kassenwart in Einzelvertretung bevollmächtigt. Für den

Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300 € belasten, ist Voraussetzung, dass ein protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Übergabe an ein Kreditinstitut, das Vereinsgeschäfte gegen Gebühr übernimmt, ist zulässig. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
2. Die Wahl des ersten, des zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Akklamation gewählt werden. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel.
4. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so stellt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Termin unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmungen einberufen werden muss.
5. Bei einer Vorstandswahl sind immer ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu benennen, die keine Funktionen im Vereinsvorstand haben.
6. Über die Vorstandswahl ist immer ein Wahlprotokoll zu führen, das auf der nächsten Vereinsversammlung nach der Mitgliederversammlung verlesen werden muss.
7. Kandidaten für die Vorstandschaft sollten in der Einladung zur Mitgliederversammlung namentlich genannt werden.

§ 17 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Darunter muss der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

5. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung des zweiten Vorstandsvorsitzenden.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

§ 18 Ehrensatz

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern innerhalb des Vereins tritt der Vorstand zusammen. Die streitenden Parteien sind zu dieser Sitzung zu laden. Jede Partei kann eine weitere Person, die Mitglied dieses Vereines ist, zu dieser Sitzung laden lassen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und kann nicht angefochten werden, es sei denn, es bestehen Versäumnisse in Form und Reihenfolge der Abwicklung.

§ 19 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zielen zugute kommen.
2. Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion geht das Vermögen des Vereins an den Nachfolgeverein über, es sei denn, die stimmberechtigten Mitglieder bestimmen bei Stimmenmehrheit anders.
3. Vor einer eventuellen Auflösung ist in jedem Falle der Gesamtvorstand zu hören.
4. Eine Auflösung des Vereins, gleich aus welchen Gründen, ohne vorherigen Versuch, diese Auflösung abzuwenden, ist nicht statthaft.
5. Vor jeder eventuellen Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Nur die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für eine Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder nötig.
7. Die Protokolle über eine eventuelle Auflösung verbleiben beim ersten Vorsitzenden und beim Schriftführer.